

CORNELIA HAUBOLD-PÄTZ

RECHTSANWÄLTIN

RA Cornelia Haubold-Pätz, Würschnitzer Straße 1, 01471 Radeburg

Amtsgericht Dresden
-Abteilung für Familiensachen-
Roßbachstr. 6
01067 Dresden

Würschnitzer Straße 1
01471 Radeburg
Telefon: (035208) 4477
(035208) 91881
Telefax: (035208) 29768
E-Mail: kanzlei.paetz@t-online.de
Steuernummer: 209/228/07591

Unsere Zeichen
RAHa-HA 4711/24

Radeburg,
07.10.2024

AZ:
Wimmer ./ Wimmer
wegen Ehescheidung

in dem o.g. Verfahren wird angezeigt, dass die Antragsgegnerin von der Unterzeichnerin auch in diesem Verfahren vertreten wird.

Zum Antrag des Antragstellers vom ... auf Scheidung der Ehe wird wie folgt Stellung genommen und beantragt:

1. Die am 1. April 2008 vor dem Standesamt Dresden geschlossene Ehe der Parteien, Ehekunden-Nummer 4711/2008. wird geschieden.
2. Dem Antragsgegner wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnerin gewährt.

Begründung:

Die vom Antragsteller gemachten Angaben zur Eheschließung entsprechen den Tatsachen.

Auch die Angaben des Antragstellers zu den Einkommensverhältnissen sind korrekt.

Die Beteiligten haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich Winnetou und Chantalle.

Die Beteiligten leben tatsächlich bereits seit Juni 2022 voneinander getrennt, allerdings werden die Umstände von der Antragstellerin wiederholt völlig verkehrt dargestellt. Darauf soll nun nicht mehr weiter eingegangen werden.

Bankverbindungen:

Geschäftskonto:	Volksbank Meißen	IBAN: DE22 8509 5004 7148 0310 31	BIC: GENODEF1MEI
Fremdgeldkonto:	Volksbank Meißen	IBAN: DE47 8509 5004 7260 8310 08	BIC: GENODEF1MEI

Das Trennungsjahr ist verstrichen. Die Antragstellerin möchte möglichst schnell geschieden werden, da es aussichtslos ist, die eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen.

Weitere Regelungen sind nicht notwendig.

Versorgungsausgleich

Da die Beteiligten in der gesamten Ehezeit nahezu gleiche Einkommen hatten, was die Auskünfte nach Vorlage durch die Versorgungsträger bestätigen werden, wird beantragt, den Versorgungsausgleich auszuschließen.

Antrag zu Ziffer 2 auf Verfahrenskostenhilfe

Die Antragstellerin kann die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen. Das ergibt sich aus der beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag als erforderlich erachtet, wird um entsprechenden zeitnahen richterlichen Hinweis gebeten.

C. Haubold-Pätz
Rechtsanwältin

